

## **Vorwort**

Aufgrund der aktuellen Begebenheiten weicht das diesjährige Vorwort von seinem gewohnten Format und üblichen Inhalt ab, um einen Überblick über einige wichtige Aspekte der Arbeit des Hofes und seiner Generalanwaltschaft im vergangenen Jahr zu verschaffen, die der Jahresbericht nicht hat hervorheben können.

## **Die Funktionsweise des Hofes und seiner Generalanwaltschaft**

### ***Die Erschütterung***

Im Laufe des Gerichtsjahres 2021-2022 haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Königreichs dank der kollektiven Anstrengungen im Kampf gegen die vielfältigen Folgen der Sars-Covid19-Pandemie, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, eine weitgehend normalisierte Funktionsweise wiedergefunden. Gleiches war der Fall für den Kassationshof und seine Generalanwaltschaft.

Diese haben allerdings den unerwarteten Tod eines der erfahrensten Gerichtsräte verkraften müssen, der nicht nur in der eigentlichen richterlichen Tätigkeit aktiv war, sondern weitere Aufgaben übernommen hatte, sowohl innerhalb des Hofes als auch im Vorsitz des Konsultativen Rats der Magistratur. Der Hof hat auch einen vorgezogenen Ruhestand in den Reihen seiner Gerichtsräte wegstecken müssen. Der Umstand, dass der -erweiterte- Kader der Referendare aus verschiedenen Gründen nicht in vollem Umfang arbeiten können, ist ebenfalls nicht ohne Folgen geblieben.

Ganz allgemein haben die Mitglieder der Generalanwaltschaft und des Hofes sowie die sie unterstützenden Verwaltungsdienste einen beachtlichen Arbeitsrhythmus beibehalten können.

Dies war nur mit erheblichen Anstrengungen zu schaffen, da ein beträchtlicher Teil der Arbeitskräfte in zwei wichtige Reformbewegungen eingebunden ist.

Dabei handelt es sich zum Einen um den Digitalisierungsprozess, und insbesondere (siehe unten) um das Erstellen eines neuen „*case management*“-Systems (CMS), sprich einer dem Hof eigenen elektronischen Aktenverwaltung, die das bisher bestehende Programm Syscas ersetzen wird, da dieses veraltet ist und nicht mehr den Erwartungen in die Digitalisierung (elektronische Akte usw.) genügt. Dieses Vorhaben mobilisiert erfolgreich ein multidisziplinäres Team, das sich der Wichtigkeit dieses Pilotprojekts, für das der Hof ausgewählt worden ist, bewusst ist.

Zum Andern geht es um Überlegungen, die im Rahmen zahlreicher Versammlungen mit allen Teilen der richterlichen Gewalt, der Verwaltung und der strategischen Zelle des Justizministers stattfinden und im Frühjahr 2023 zum Erstellen der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen gipfeln sollen. Dies ist kein einfaches Unterfangen. Bei der Reform geht es um alle betroffenen Akteure und sie stellt insbesondere für die richterliche Gewalt einen grundlegenden Paradigmenwechsel dar, wobei das Ausmaß dessen eventueller Auswirkungen auf ihre

verfassungsrechtliche Stellung, insbesondere was ihre Unabhängigkeit betrifft, heute nicht absehbar ist.

Es steht zweifelsfrei fest, dass sowohl die genannten Abgänge als auch eine derartige ständige (Über)Belastung, Tag für Tag, die Kapazität sämtlicher Mitglieder unseres Hofes, was deren jeweiligen eigentlichen Aufgabenbereich betrifft, auf den Prüfstand stellen.

Mit Sicherheit haben diese Anstrengungen aber auch dazu beigetragen, die Gemeinschaft von Frauen und Männern zu festigen, die von einer geteilten Vision des Dienstes am Bürger getragen ist und sich den Aufgaben und Zielsetzungen des Hofes verschrieben hat.

### ***Verletzlichkeit***

Insbesondere aufgrund seiner Größe ist der Hof verletzlicher als andere in Bezug auf all diese Störfaktoren, die, zusammenkommend, schnell unüberwindlich werden können, falls sie nicht in kürzester Zeit kompensiert werden. Wenn sich dieses Phänomen zusätzlich in einer Phase von Umwälzungen in bestimmten Rechtsmaterien und Anhäufung spezialisierter Akten zeigt, sind eine leichte Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Akten und eine Verringerung der „clearance rate“ unausweichlich, trotz des beachtlichen Arbeitsrhythmus und der bestehenden Anstrengungen. Dies war der Fall in 2022.

Die Anzahl der in naher Zukunft erwarteten Abgänge, deren Folgen auf die Aktenbearbeitung in den wichtigsten Materien erwiesen sind, verlangt höchste Aufmerksamkeit und erfordert neue Initiativen zur Stärkung der Arbeitskräfte.

### ***Numerische Defizite bei den Humanressourcen***

Die Richterschaft des Hofes hat zwei besonders erfahrene und polyvalente Magistrate verloren. Auch die Kanzlei leidet unter einem steigenden und invalidierenden Defizit in den Reihen ihres Personals. Aktuell ist der vorgeschriebene Kader nur zu 70,6 % besetzt.

Das Sekretariat der Generalanwaltschaft zählt ebenso drei Abgänge, sodass der vorgeschriebene Kader von 19 Mitarbeitern aktuell zu 14,3 „bei Vollzeitbeschäftigung“ besetzt ist, was 75 % des Kadere entspricht.

Während sich die Neubesetzung aus verschiedenen Gründen hinzieht und die Verwaltungsdirektion des Personals sich im Interesse der Entität Kassation und in Unterstützung der beiden Korpschefs in Aktivitäten einbringen muss, die außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs liegen, und zwar ohne Möglichkeit sich selbst unterstützen zu lassen, schaden diese konjunkturellen Defizite der guten Funktionsweise. Der Hof hat der Strategiezelle des Justizministers einen Personalplan unterbreitet, der diesen Defiziten entgegenzutreten soll.

## **Organisation der Verwaltung der Entität Kassation**

### *Allgemeines*

Das Gesetz vom 18. Februar 2014 zur Einführung einer autonomen Geschäftsführung für das Gerichtswesen hat eine Reihe von Bestimmungen im Gerichtsgesetzbuch eingeführt, die eine neue Organisation des Hofes als „gerichtliche Entität“ vorsehen. Diese Bestimmungen befinden sich im Zweiten Teil („gerichtliche Organisation“), Erstes Buch („Organe der richterlichen Gewalt“), Titel IV (über die Geschäftsführung des Gerichtswesens) des genannten Gesetzbuches. Sie richten eine Verwaltungsart der den Gerichten und Staatsanwaltschaften eigenen Ressourcen ein.

Diese neue Organisation ist basiert auf dem Konzept einer „gerichtlichen Entität“, geleitet von einem Direktionskomitee mit dem (den) Korpschef(s) als Vorsitz, und ist aufgebaut auf einem mit dem Justizminister zu schließenden Verwaltungsvertrag, der die durch jede Entität zu erreichenden Ziele definiert und die hierfür eingesetzten Finanzmittel bestimmt.

Für die Gerichte und Gerichtshöfen, einerseits, und für die Staatsanwaltschaften, Arbeitsauditorate, Generalanwaltschaften und Generalauditorate, andererseits, wird die Verwaltung durch ein jeweiliges Kollegium harmonisiert, koordiniert und unterstützt. Jedes der beiden Kollegien verfügt über einen Verwaltungsapparat für seine eigenen Bedürfnisse und diejenigen des Direktionskomitees. Es handelt sich dabei um einen Unterstützungsdienst, der von einem Direktor unter der Aufsicht der Präsidentschaft des Kollegiums geführt wird (Artikel 182 bis 185 GGB).

In Ermangelung einer Reglementierung, die das Gesetz vom 18. Februar 2014 gänzlich ausführt, findet die darin für die drei Entitäten vorgesehene Verwaltungsart nur teilweise Anwendung, worunter aber insbesondere die Zuweisung der budgetären Mittel fällt. Im Rahmen der vorerwähnten Überlegungen wird zurzeit an ihrer Revision und Anpassung gearbeitet.

### *Die Entität Kassation*

Gemäß Artikel 180 des Gerichtsgesetzbuches bilden der Kassationshof und seine Generalanwaltschaft gemeinsam eine eigenständige Entität. Die Entität Kassation verfügt ebenfalls über ein Direktionskomitee, dem die beiden Korpschefs vorstehen und das Letzteren in der allgemeinen Direktion, der Organisation und der Verwaltung der Entität beisteht (Artikel 185/2 GGB).

Das Direktionskomitee kann auf einen in Artikel 158 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Unterstützungsdienst zurückgreifen, der sich rechtlich und sachlich von denjenigen der vorerwähnten Kollegien unterscheidet. Die Autorität über den Dienst und dessen Überwachung wird von den Korpschefs gemeinsam ausgeübt. Derzeit befindet er sich noch in einem embryonalen Zustand.

Obschon die Verwaltungsstruktur der Entität Kassation dem Anschein nach global derjenigen der beiden anderen Säulen gleicht, unterscheidet sie sich teilweise von dieser, was auf die Besonderheit des Kassationshofs innerhalb des Gerichtswesens zurückzuführen ist.

Bei der vorerwähnten Ausführung des Gesetzes vom 18. Februar 2014 können die beabsichtigten strukturellen Anforderungen in Bezug auf die Verwaltungspläne und die „Beherrschung der Organisation“ (interne und externe Kontrolle der Funktionsweise, Reifetest usw.), die sehr zeitaufwändig sind, angesichts insbesondere der Größe der Entität nur in geringerem Maße gestellt werden.

Im Juni 2021 haben die Korpschefs des Hofes und der Justizminister einen „Aktionsplan 2021-2022“ unterschrieben, der die zukünftigen Verwaltungsverträge vorzeichnet, die von den Korpschefs im Namen des Direktionskomitees der Entität Kassationshof zu unterschreiben sein werden.

## **Numerische Transformation**

Im Laufe des Jahres 2022 ist der vom Justizminister in 2021 initiierte Plan der numerischen Transformation (PNT) fortgesetzt worden. Dieser wird teilweise durch europäische Mittel finanziert und vom „*Digital Transformation Office*“ (DTO) koordiniert.

Das vom PNT verfolgte Ziel, das Basisportal Just-on-Web spätestens für das vierte Trimester 2022 online zu stellen, ist problemlos erreicht worden. Weitere Bemühungen betrafen die Ausarbeitung einer Strategie in der Datenverwaltung und die Integrierung der bereits bestehenden Grundkomponenten einer digitalisierten Akte in eine globale Struktur. Auch gesetzgeberische Arbeiten sind in Angriff genommen worden, um ein zentrales Register der gerichtlichen Entscheidungen einzurichten (CEREBRO).

Der PNT sieht bis Ende 2025 für sieben gerichtliche Entitäten die Entwicklung eines neuen „*case management*“-Systems (SCM) vor, worunter eine moderne App bezeichnet wird, die die digitalen Arbeitsprozesse unterstützt. Sein intermediäres Ziel besteht darin, bis zum Ende des zweiten Trimesters 2023 das neue SCM in mindestens einer Entität einzuführen.

Hierfür ist der Hof als Sitz des Pilotprojekts ausgewählt worden. Dies bedeutet, dass im Verlauf des vergangenen Jahres -für den Ersatz der bestehenden Syscass-App bis Juni 2023- die Bereitstellung eines erheblichen Teils der Humanressourcen notwendig war, um eine Analyse der Aktivitäten, die detaillierte Formulierung der Arbeitsprozesse in den BPMN-Schemen und die Erstellung von „*user stories*“ vorzunehmen. Außerdem galt es, eine „*common base*“ mit den anderen gerichtlichen Entitäten zu bestimmen, um nicht den Überblick über die Gesamtsituation zu verlieren.

Dabei sei nicht vergessen, dass der Hof und seine Generalanwaltschaft den Ambitionen seiner Direktion hinsichtlich der Modernisierung der Webseite gerecht geworden sind. Diese steht nunmehr online, nachdem das Team des Hofes die Schwierigkeiten aus dem Weg räumen konnte, die sich vor allem aus den technischen Möglichkeiten ergeben hatten.

## Streitsachen vor dem Hof – statistische Aspekte und Entwicklungsanalyse

### *Aus der Studie „20 Jahre Rechtsprechung des Kassationshofs“ (Jahresbericht 2021) abgeleitete Schlussfolgerungen*

Um einzuschätzen, welche Politik für den Hof zu verfolgen ist, bedarf es einer effizienten und kontrollierten Überprüfung der Arbeitsbelastung und deren eventueller Entwicklung, sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene. Hierfür hat der Hof in seinen Jahresberichten wiederholt große Aufmerksamkeit auf die Entwicklung der zahlenmäßigen Angaben gelenkt, sowohl global gesehen, als auch unter Berücksichtigung der verschiedenen Listen, in die die Akten beim Hof eingetragen werden.

Dabei konzentriert sich der Hof traditionell auf Angaben, die eher die Quantität widerspiegeln, wie etwa die Anzahl von Akten, die jedes Jahr in die verschiedenen Listen eingetragen werden, diejenige der ergangenen Urteile, die zu Ende eines jeden Arbeitsjahres verbleibende Arbeitsbelastung und die Bearbeitungsdauer der Akten. Neben dieser klassischen quantitativen Analyse beinhaltete der Jahresbericht 2021 allerdings ebenfalls eine eher auf den Inhalt bezogene Prüfung, insbesondere was die im Laufe des Jahres 2020 neu eingegangenen Zivilakten betraf, aber auch in geringerem Maße die Fiskal-, Sozial- und Strafsachen, indem diese mit den für das Jahr 2000 vorhandenen Daten verglichen wurden. Es handelt sich um eine Analyse dessen was „input“ genannt wird und den ersten -eher inhaltlich orientierten- Teil der Gesamtanalyse darstellt.

Die Wichtigkeit dieser Vorgehensweise darf nicht unterschätzt werden. Es ist daher zu wiederholen, dass der Hof im Rahmen dieser Analyse zu interessanten Schlussfolgerungen gelangt ist. Unter anderem ist festgestellt worden, dass : (1.) in keinem Fall ein Parallelismus besteht zwischen dem (ansteigenden) Fluss der beim Hof eingehenden Akten und dem (abfallenden) Fluss der bei den Tatsachengerichten eingehenden Akten; (2.) trotz des beim Hof global ansteigenden Flusses alarmierende Minderungen in bestimmten Sektoren festzustellen sind, insbesondere im Sozialrecht, im Recht der sozialen Sicherheit, im außervertraglichen Recht und im Familienrecht, was Fragen zur Zugänglichkeit zu den Tatsachengerichten und zum Hof in diesen Bereichen aufwerfen kann, und (3.) entgegen dem Volksglauben die Anzahl der Akten, in denen der Hof aufgefordert wird, auf „disziplinarischer“<sup>1</sup> Ebene aufzutreten, ein immer geringeres Volumen der Arbeitsbelastung darstellt, was auf eine Entwicklung der Kassationsbeschwerden in Richtung von Auseinandersetzungen in Rechtsfragen hindeutet.

---

<sup>1</sup> Hier bezieht sich der Begriff "disziplinarisch" nicht auf die Fälle des Disziplinarrechts, die in die D-Liste eingetragen werden, sondern bezeichnet die Fälle, in denen der Hof seine disziplinarische Aufgabe wahrnimmt. In diese Kategorie fallen Anträge, die sich gegen einen bestimmten Richter richten (wie z.B. ein Ablehnungsgesuch oder ein Amtsenthebungsverfahren), sowie Anträge, die die Art und Weise kritisieren, wie der Richter seine Aufgabe erfüllt hat (z.B. die unzureichende Begründung eines Urteils, die Verletzung der Verteidigungsrechte, die Missachtung der Beweiskraft einer Urkunde oder die Missachtung der Rechtskraft eines Urteils).

Die verschiedenen Faktoren, die den Fluss der Kassationsbeschwerden beeinflussen, sind aufgelistet. Es ist festgestellt worden, dass insbesondere Gesetzesänderungen (beispielsweise im Straf- und Strafverfahrensrecht, im Steuerrecht oder im Verfahrensrecht) oftmals eine (vorübergehende) Steigerung der Anzahl Rekurse in den betreffenden Bereichen hervorrufen und dass auch die Folgen aus einer vielschichtigen Rechtsordnung nicht zu unterschätzen sind. Dies sollte den Gesetzgeber veranlassen, gründlicher an die Folgen der beabsichtigten Gesetzesänderungen auf die Arbeitsbelastung der verschiedenen Akteure des Gerichtssystems zu denken.

### ***Effektivität einer Kassationsbeschwerde im Bereich des Zivilrechts***

In 2022 ist der Hof zum zweiten -inhaltsbezogenen- Teil seiner Analyse übergegangen, der insbesondere den „*output*“ betrifft, indem er den Inhalt der bereits verkündeten Endentscheide in denjenigen Zivilakten analysierte, die im Laufe des Jahres 2020 in die Liste eingetragen worden waren. Es galt in dieser Hinsicht den Ausgang und die Effizienz einer Kassationsbeschwerde im Bereich des Zivilrechts mit Hilfe diverser Kriterien zu prüfen (worunter die Anzahl der betroffenen Parteien, die ursprüngliche Gerichtsbarkeit und die Anzahl der an der angefochtenen Urteilsfindung beteiligten Richter, die Reichweite des Antrags, die Frage, ob und durch wen eine Unzulässigkeitseinrede geltend gemacht worden ist, ob präjudizielle Fragen gestellt worden sind, die Anzahl von Akten in denen die Generalanwaltschaft schriftliche Schlussanträge hinterlegt hat und die Reaktion der Parteien darauf, die eventuelle Tragweite der Kassation durch den Hof, usw.).

Der Hof hofft, den zweiten Teil der in 2021 begonnenen Studie -zu jenem Zeitpunkt in Bezug auf den „*input*“- im Laufe des Jahres 2023 abschließen zu können, sobald ein Entscheid in den letzten anhängigen Akten, die in 2020 eingetragenen worden sind, ergangen sein wird. Dies wird sicherlich im Jahresbericht 2023 weiter verfolgt.

### ***Rechtskostenhilfe – Erläuterungen***

In 2022 hat der Hof die auf den Inhalt bezogene Analyse fortgeführt, die im Jahresbericht 2021 begonnen worden war. Zu diesem Zweck enthält der vorliegende Jahresbericht eine Studie zur G-Liste (*pro deo*), in die die Anfragen auf Rechtskostenhilfe eingetragen werden. Nachdem die hauptsächlichen Kosten, die mit einem Verfahren vor dem Kassationshof einhergehen, analysiert sind, befasst sich die Studie im Detail mit den Bedingungen für das Einleiten einer Anfrage auf Rechtskostenhilfe vor dem Hof und mit dem Bearbeitungsmodus dieser Anfragen durch das Büro für Rechtskostenhilfe.

Die hauptsächlichen Zahlen werden anschließend gründlich analysiert. Daraus geht hervor, dass die Anzahl der Anfragen auf Rechtskostenhilfe seit 2000 gehörig angestiegen ist.

## **Das neue Statut der Magistrate im Vorentwurf und seine eventuellen Folgen für den Hof**

Auf Anfrage des Justizministers haben der Erste Präsident und der Generalprokurator am 27. Oktober 2022 eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes zur Festlegung verschiedener Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtswesen III zukommen lassen. Gegenstand dieses Vorentwurfs ist die Präzisierung des Sozialstatuts der Magistrate.

Insofern der Vorentwurf, gemäß dem Standpunkt des Konsultativen Rats der Magistratur, die Einheitlichkeit des Sozialstatuts aller Magistrate beibehält, ob sie nun zur Richterschaft oder zur Staatsanwaltschaft gehören, stimmt die Stellungnahme diesem zu, obschon die Implementierung bestimmter Rechte, die der Vorentwurf gewährt, sich für die Richterschaft delikater erweisen könnte als für die Staatsanwaltschaft, deren Unteilbarkeitsprinzip einen besseren Fluss erlaubt.

Gemäß der Stellungnahme sollte der Vorentwurf präzisieren, dass ein -zu bestimmender- beträchtlicher Teil der jährlichen Urlaubstage während der Gerichtsferien in Anspruch zu nehmen sind, da ansonsten eine ernsthafte Störung der Organisation der Dienste außerhalb dieser Periode zu befürchten wäre.

Sie hebt ebenfalls hervor, dass die Bestimmungen bezüglich weiterer Urlaubstage sowie bezüglich der Teilzeitarbeit während der letzten zehn Jahre der beruflichen Laufbahn, was für die Magistrate beim Kassationshof ab dem Alter von sechzig Jahren der Fall wäre, zu Schwierigkeiten in der Organisation führen könnten.

Der Vorentwurf sieht zwar vor, dass die Magistrate, die von diesem Recht Gebrauch machen, durch eine Neuernennung und, gegebenenfalls, durch eine Bezeichnung in Überzahl, wenn die Kumulierung dieser Urlaubstage einer Vollzeitbeschäftigung für die Funktion entspricht, ersetzt werden können.

Aber das mittlere Alter der Magistrate beim Kassationshof und deren Spezialisierung laufen Gefahr, der Umsetzung dieser Lösung im Wege zu stehen.

Sowohl der Hohe Rat der Justiz als auch der Konsultative Rat der Magistratur haben eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Gesetzes abgegeben.

In ihrer gemeinsamen Antwort vom 28. Oktober 2022 an den Minister haben der Konsultative Rat der Magistratur, der Kassationshof und die Kollegien der Gerichtshöfe und Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften zum Ausdruck gebracht, dass ausreichend zusätzliche Humanressourcen vorzusehen sind, damit die Abwesenheit eines Magistrats, der seine Sozialrechte in Anspruch nimmt, zu jedem Zeitpunkt unverzüglich in der betroffenen gerichtlichen Entität kompensiert werden kann. Diese Inanspruchnahme darf in der Tat nicht zur Folge haben, dass die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Kontinuität der gerichtlichen Entitäten gestört werden.

Von dieser Bedingung hängt es ab, ob die Bestimmungen über das Sozialstatut in der Praxis erfolgreich angewendet werden können oder aber ungenutzt bleiben.

## **Der Kassationshof und seine Generalanwaltschaft : die externen Beziehungen in ihrem Kontext**

Das Jahr 2022 hat sich glücklicherweise ebenfalls durch die Wiederaufnahme der Austausche auf nationaler und internationaler Ebene und sogar durch die Aufnahme neuer Kontakte im Hinblick auf Synergien ausgezeichnet.

Neben einer regelmäßigen Konzertierung mit den beiden Kollegien der Gerichtshöfe und Gerichte sowie der Staatsanwaltschaften gibt es intensiviertere Kontakte zum Staatsrat und zum Verfassungsgerichtshof.

Ebenso sind die zwischenstaatlichen Austausche wiederaufgenommen worden. Im Rahmen des Austauschs, der vom Netzwerk der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union organisiert wird, hat der Hof einen Kollegen eines anderen obersten Gerichtshofs empfangen können, und zwar des Bundesgerichtshofs.

Die Konferenzen des Netzwerks der Präsidenten und desjenigen der Generalprokuratoren der obersten Gerichtshöfe haben endlich wieder in Anwesenheit der Teilnehmer stattfinden können. Sie haben insbesondere erlaubt, die von den europäischen Gerichten während der Covid-Zeit getroffenen Maßnahmen zu vergleichen und die Entwicklung der Rolle der obersten Gerichtshöfe in der Veröffentlichung wichtiger Urteile oder in Bezug auf das in die Justiz gesetzte Vertrauen in Augenschein zu nehmen.

Den Korpschefs war es selbstverständlich wichtig, beim Symposium und bei den Arbeitsversammlungen anwesend zu sein, die von den Gerichtshöfen in Luxemburg und in Straßburg organisiert worden sind.

Dabei sei daran erinnert, dass die Ausarbeitungsverfahren eines Entscheids des Kassationshofs weder geheim ist, noch Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention schändet. Der Beitrag des Generalanwalts in dieser Ausarbeitungsverfahren, in seiner Eigenschaft als *amicus curiae* und nicht als Prozesspartei, ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als rechtens angesehen worden.

### **Schlussfolgerung**

Ebenso wie das jährliche Zahlenmaterial, das in diesem Bericht nachstehend detailliert geprüft wird, rufen die Ereignisse des Jahres 2022 gemischte Gefühle hervor. Die Tendenz zum Anstieg der Anzahl neu eingehender Akten, insbesondere hervorgerufen durch die Steigerung der Anzahl Straftaten, bestätigt sich, und dies trotz eines leichten Rückgangs für 2022 in anderen Bereichen.

Die Folgen des Ablebens oder des Fortgangs von Magistraten oder Mitarbeitern und die wechselnde oder evolutive Natur der dem Hof unterbreiteten Rekurse, ebenso wie die vielen notwendigen und stetigen Anstrengungen, die auf jeder Ebene für die zahlreichen laufenden Projekte -im Bereich der zu verfolgenden Politik, der Autonomie und der Digitalisierung – zu leisten sind, sind deutlich zu spüren.

Die durch die Netzwerke im Ausland geknüpften Kontakte mit den verbrüderten Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften aber auch diejenigen mit den beiden anderen föderalen obersten Gerichtshöfe, sowie selbstverständlich mit den beiden Kollegien (der Gerichtshöfe und Gerichte und der Staatsanwaltschaften) und den anderen föderalen Institutionen, zeigen die Notwendigkeit auf, dass der Kassationshof sein begonnenes Aufholmanöver fortsetzen kann, damit er (weiterhin) seiner Rolle als Garant für die Einheit und den Aufbau des Rechts gerecht werden kann.

Der Spaziergang durch die grundlegenden Entscheide in zahlreichen Materien, die Schriftsätze der Generalanwaltschaft, das jährliche Zahlenmaterial, den Bericht zur zukünftigen Gesetzgebung und die diversen Studien muss in diesem Kontext gesehen werden.

Möge Ihnen dieser Spaziergang also die Gelegenheit zu einem intensiven aber angenehmen Ausflug geben.

Brüssel, den 31. Dezember 2022

Die Erste Präsidentin

Der Generalprokurator



Beatrijs Deconinck



André Henkes